



**Gesetz über den Jugendschutz betreffend Filmvorführungen und audiovisuelle Trägermedien
(FATG; Totalrevision des Filmgesetzes)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 25. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag auf Totalrevision des Filmgesetzes vom 6. Juli 1972¹ (neu: Gesetz über den Jugendschutz betreffend Filmvorführungen und audiovisuelle Trägermedien [FATG]). Zu dieser Totalrevision erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

- I. In Kürze**
- II. Ausgangslage**
- III. Gesetzliche Grundlagen**
 1. Geltendes Bundesrecht
 2. Interkantonale Vereinbarung
 3. Geltendes Kantonales Recht
 4. Von der vorliegenden Regulierung ausgenommene Sachverhalte
- IV. Rechtsvergleich**
 1. Nachbarkantone
 2. Deutschland und Österreich
- V. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**
- VI. Erläuterung der einzelnen Gesetzesbestimmungen**
- VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen**
- VIII. Zeitplan**
- IX. Antrag**

¹ Filmgesetz vom 6. Juli 1972 (BGS 422.1).

I. In Kürze

Der Kanton Zug unterzieht sein Filmgesetz einer Totalrevision.

Das heute noch in Kraft stehende Filmgesetz aus dem Jahr 1972 entspricht nicht mehr den Vorgaben des Bundesrechts und muss deshalb totalrevidiert werden. Mit der Totalrevision gewährleistet der Kanton den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen sowie für Videospiele und weitere elektronische Medien.

Jugendschutz im Kino

Zentrales Anliegen des bisherigen wie auch des zukünftigen Gesetzes ist es, den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen zu gewährleisten. Die bisherige gesetzliche Regelung sieht vor, dass die Sicherheitsdirektion für jeden einzelnen Kinofilm das entsprechende Mindestalter festlegt. Die Gesetzesrevision setzt demgegenüber erstens auf schweizweite Vereinheitlichung und zweitens auf Delegation der Altersfestsetzungsbefugnis an speziell dafür geschaffene und geeignete Fachgremien.

Jugendschutz bei Videos und Computerspielen

Eine mindestens ebenso grosse Gefahr für die psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wie die Kinofilme stellen Videospiele und weitere elektronische Medien (Videofilme etc.) dar. Diese bei der Entstehung des Filmgesetzes vor über 40 Jahren noch nicht existierenden Medien sollen den öffentlichen Filmvorführungen gleichgestellt werden.

Entrümpelung des bisherigen Gesetzes

Schliesslich sind all jene Bestimmungen im kantonalen Recht aufzuheben, welche gestützt auf die Revision des Bundesrechts hinfällig geworden sind. So sind insbesondere die kantonalen Einführungsbestimmungen zu der aufgehobenen bundesrechtlichen Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Kinos ersatzlos zu streichen.

Grenzen des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzesentwurf kann nicht für sich in Anspruch nehmen, Kinder und Jugendliche umfassend vor einem für sie schädlichen Medienkonsum zu schützen. Im häuslichen Bereich - insbesondere was das Internet und das Fernsehen anbelangt - haben vielmehr die Eltern ihre Verantwortung wahrzunehmen und ihre Kinder vor schädlichem Medienkonsum zu bewahren.

II. Ausgangslage

Das heute in Kraft stehende kantonale Filmgesetz vom 6. Juli 1972 (BGS 422.1) stützt sich auf das ehemalige Bundesgesetz über das Filmwesen vom 28. September 1962. Dieses Bundesgesetz sah eine Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Führung von Filmvorführbetrieben vor und beauftragte die Kantone, das entsprechende Bewilligungsverfahren zu regeln. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur vom 14. Dezember 2001 (Filmgesetz, FiG, SR 443.1) entfiel die Bewilligungspflicht für Kinos. Daher sind die diesbezüglichen kantonalrechtlichen Einführungsbestimmungen (§§ 3 - 12 des geltenden kantonalen Filmgesetzes) aufzuheben.

Der Bereich des Jugendschutzes für öffentliche Filmvorführungen, der bis anhin in den §§ 13 - 24 Filmgesetz geregelt ist, bedarf demgegenüber nach wie vor einer kantonalen Rechtsgrundlage. In den vergangenen vier Jahrzehnten hat im Bereich der elektronischen Medien sodann eine nicht vorhersehbare technische Entwicklung stattgefunden. Dies führt dazu, dass Jugend-

schutzbestimmungen neu auch für audiovisuelle Trägermedien (physisch gehandelte Filme und Spiele sowie vergleichbare Produkte) festzulegen sind.

Mit diesem Vorgehen wird dem Sinn und Geist von zwei einschlägigen parlamentarischen Vorstössen der CVP-Fraktion (einer Motion und eines Postulats)² entsprochen. Ebenso wird damit die Zusicherung des Regierungsrates, die er in seinem diesbezüglichen Bericht und Antrag vom 10. November 2009 gemacht hatte, eingelöst. Der Regierungsrat sicherte dem Kantonsrat in der Motionsantwort zu, dass das Filmgesetz vom 6. Juli 1972 (BGS 422.1) aufgehoben und durch ein Gesetz ersetzt werde, das auf einen verstärkten Kinder- und Jugendschutz im Bereich Film und im Bereich der elektronischen Trägermedien, insbesondere durch eine klare Alterskennzeichnung, abziele³.

Der Kantonsrat hat gestützt auf die vorerwähnte Motion ebenfalls am 10. Dezember 2009 einer entsprechenden Standesinitiative zugestimmt. Der Regierungsrat hat diese der Bundesversammlung mit Schreiben vom 5. Januar 2010 mit nachstehendem Begehren eingereicht: "Es seien auf Bundesebene die Verfassungs- und weiteren Rechtsgrundlagen zu erarbeiten, um schweizweit einen wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutz zu schaffen, zumindest jedoch eine einheitliche Alterskennzeichnung von digitalen und audio-visuellen Medien und ein Verkaufsverbot von nicht altersgerechten Computer- und Videospiele an Kinder und Jugendliche einzuführen". Der Ständerat hat die Standesinitiative am 10. März 2011, der Nationalrat am 17. Juni 2011 sistiert⁴.

Das Postulat hat der Kantonsrat bereits am 10. Dezember 2009, die Motion⁵ am 4. Juli 2013 als erledigt abgeschrieben⁶.

III. Gesetzliche Grundlagen

1. Geltendes Bundesrecht

Hinsichtlich der Belange des Jugendschutzes hielt die Botschaft des Bundesrates zum FiG ausdrücklich fest, dass diese nicht Gegenstand des Bundesgesetzes seien, sondern (weiterhin) in die ausschliessliche Zuständigkeit der Kantone fallen würden⁷. Entsprechend enthält das FiG weder hinsichtlich von Filmvorführungen noch hinsichtlich audiovisueller Trägermedien Jugendschutzbestimmungen.

Eine bundesrechtliche Jugendschutzbestimmung, welche allerdings einzig auf Pornografie ausgerichtet ist, findet sich in Art. 197 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches (StGB)⁸. Art. 197 Ziff. 1 StGB lautet wie folgt: "Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jah-

² Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung einer einheitlichen Alterskennzeichnung von digitalen und audio-visuellen Medien und einem Verkaufsverbot von nicht altersgerechten Computer- und Videospiele an Kinder und Jugendliche vom 27. Oktober 2008 (Vorlage Nr. 1740.1 - 12894) und Postulat der CVP-Fraktion betreffend die Durchführung einer nachhaltigen Informationsoffensive im Bereich der digitalen und audio-visuellen Medien (Vorlage Nr. 1741.1 - 12895)

³ Vorlage Nr. 1740.2/1741.2 – 13250, Antrag 3: Der Kantonsrat hat die Motion am 10. Dezember 2009 erheblich erklärt und am 4. Juli 2013 als erledigt abgeschrieben; vgl. KRP vom 10. Dezember 2009, S. 2233, und KRP vom 4. Juli 2013, S. 1731 (zum Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. Mai 2013 [2259.1 - 14360])

⁴ Standesinitiative 10.302; http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20100302

⁵ Motion der CVP-Fraktion betreffend Einführung einer einheitlichen Alterskennzeichnung von digitalen und audio-visuellen Medien und einem Verkaufsverbot von nicht altersgerechten Computer- und Videospiele an Kinder und Jugendliche vom 27. Oktober 2008 (Vorlage Nr. 1740.1 - 12894)

⁶ KRP vom 4. Juli 2013, S. 1731 (zum Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. Mai 2013 [2259.1 - 14360])

⁷ Bundesblatt BBl 2000 5429, S. 5442, Ziff. 1.4.3.1

⁸ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

ren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft".

Auf Bundesebene gelten weiter die Strafnormen der Artikel 135 (Gewaltdarstellungen, sog. "Brutalverbot"), 197 (Pornographie), 261^{bis} (Rassendiskriminierung) sowie 28 und 322^{bis} StGB (Medienstrafrecht). Das Strafrecht und der Kinder- und Jugendschutz verfolgen aber nicht zwingend die gleichen Ziele. Die beiden Rechtsbereiche sind daher auch nicht deckungsgleich. So muss ein bestimmtes Mass von Gewaltdarstellung die Strafbarkeitsgrenze des Art. 135 StGB nicht unbedingt erreichen, um bereits geeignet zu sein, die geistig-seelische Entwicklung eines Kindes zu gefährden.

Am 20. Mai 2009 hat der Bundesrat in Erfüllung der parlamentarischen Vorstösse Leuthard (03.3298), Amherd (06.3646) und Galladé (07.3665) sodann den Bericht „Jugend und Gewalt – Wirksame Prävention in den Bereichen Familie, Schule, Sozialraum und Medien“ verabschiedet⁹. Mit der Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte vom 11. Juni 2010 (SR 311.039.1) beabsichtigt der Bundesrat die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Die Umsetzung dieser Verordnung erfolgt insbesondere durch das "Nationale Programm Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen" des Eidgenössischen Departements des Innern EDI vom 11. Juni 2010¹⁰. Informationen rund um das Programm Jugend und Medien sind auf dem Internet unter www.jugendundmedien.ch zu finden.

Gestützt auf die Überweisung der Motion Hubmann (07.3119) „Vorschriften über den Jugendschutz. Bessere Übersicht" hat der Bund die (kantonalen) Jugendschutzbestimmungen für die Bereiche Alkohol, Tabak, DVD und Computerspiele zusammengefasst und auf dem Internet publiziert¹¹.

2. Interkantonale Vereinbarung

Bestrebungen zur interkantonalen Vereinheitlichung des Jugendschutzes führten zur Unterzeichnung der *"Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film"* (nachstehend VKJF genannt)¹². In dieser Vereinbarung einigte sich die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD; www.kkjpd.ch) mit dem Schweizerischen Verband für Kino und Filmverleih (ProCinema; www.procinema.ch), dem Schweizerischen Video-Verband (SVV; www.svv-video.ch) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK; www.edk.ch) darauf, dass die *Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film* Empfehlungen zum Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen und audiovisuelle Bildtonträger mache.

Gestützt auf Art. 2 VKJF legt die Kommission die Alterseinstufung bei null, sechs, acht, zehn, zwölf, 14, 16 oder 18 Jahren fest. Kinder und Jugendliche können sich Filme, die eine Alterskategorie höher eingestuft sind, bis zu einer Abweichung von maximal zwei Jahren ansehen, sofern sie von einer Person begleitet werden, welche die elterliche Sorge gemäss Artikel 296 ff. ZGB ausübt. Bei audiovisuellen Bildtonträgern gilt bei Vorliegen einer FSK-Einstufung diese Einstufung als Empfehlung der Kommission (Art. 4 Abs. 1 VKJF).

⁹ http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00071/index.html?lang=de

¹⁰ http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00071/index.html?lang=de

¹¹ http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/02803/02835/index.html?lang=de

¹² <http://www.kkjpd.ch/images/upload/111026%20Vereinbarung%20Kommission%20Jugendschutz-Film-mit%20Unterschrift%20d.pdf>

Die Kommission hat ihre Tätigkeit am 1. Januar 2013 aufgenommen. Seither publiziert sie ihre Empfehlungen zum Zulassungsalter für Filmvorführungen und für audiovisuelle Bildtonträger auf www.filmrating.ch.

Die VKJF ist kein Konkordat im Sinne von Art. 48 f. der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), weil die Kantone nicht formell Vertragsparteien sind. Die Vereinbarung stellt entsprechend auch kein interkantonales Recht dar und ist nicht direkt anwendbar. Mit der gestützt auf das vorliegende Gesetz zu erlassenden Verordnung soll den Empfehlungen der Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film aber indirekt Rechtsverbindlichkeit zuerkannt werden.

3. Geltendes kantonales Recht

Das geltende Filmgesetz verbietet in § 16 Abs. 1 generell die Vorführung von Filmen, die in schwerwiegender Weise sittliche Werte gefährden, Menschen oder Menschengruppen verächtlich machen, verrohende Wirkung ausüben oder zu Verbrechen oder Vergehen aufreizen. In dieser Hinsicht sind aber die im Strafgesetzbuch enthaltenen Schranken zur Wahrung der guten Sitten, der Menschenwürde und der öffentlichen Sicherheit als ausreichend zu beurteilen. Das Gleiche gilt auch für die bisherige Bestimmung von § 21 Filmgesetz ("Verbotene Reklame"). So sind insbesondere öffentliche pornografische Filmankündigungen bereits durch Art. 196 Ziff. 1 StGB untersagt. Die §§ 16 und 21 Filmgesetz sind im Übrigen nie zur Anwendung gelangt. Diese - verfassungsmässig problematischen - Bestimmungen sind daher nicht in das neue Recht zu übernehmen.

Weil der Kanton Zug in Zukunft keine eigenen Mindestalterherabsetzungsverfügungen mehr erlassen wird, ist auch die bisherige Gebührenbestimmung (§ 23) ersatzlos zu streichen.

4. Von der vorliegenden Regulierung ausgenommene Sachverhalte

Die Regulierung von Radio, Fernsehen und Internet fällt umfassend in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes¹³. Nicht Bestand dieses Gesetzes bilden daher audiovisuelle Medien, die nicht an einen physischen Träger gebunden sind. Weder das Fernsehen noch "Video on Demand" oder per Internet konsumierte Filme und Online-Spiele etc. fallen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes.

In diesen Bereichen kommt den Eltern eine zentrale Funktion zu. Dabei können sie auf die Publikationen der kantonalen Suchtberatungsstellen zurückgreifen¹⁴ oder Beratungsgespräche in Anspruch nehmen. So berät die Suchtberatung des Kantons Zug¹⁵ Ratsuchende insbesondere auch in den Bereichen Jugendliche und Sucht sowie Onlinesucht. Für Filme und Serien, die zwar im Fernsehen, aber (zuvor) noch nie bzw. nicht im Kino gezeigt werden bzw. wurden, existiert im deutschsprachigen Raum zudem beispielsweise die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF; www.fsf.de) - ein gemeinnütziger Verein privater Fernsehanbieter in Deutschland. Die FSF stellt Empfehlungen für Fernsehhalte sowie für fernsehähnliche Programme im Internet zur Verfügung. Und auch die freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK; www.fsk.de) nimmt freiwillige Altersfreigabepfahrungen nicht nur von Filmen sondern auch von anderen Trägermedien vor. Hinsichtlich online bezogener Computerspiele können die Empfeh-

¹³ Art. 93 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101); vgl. dazu Andreas Kley, Die Medien im neuen Verfassungsrecht, in: Ulrich Zimmerli (Hrsg.), Die neue Bundesverfassung. Konsequenzen für Praxis und Wissenschaft, Berner Tage für die juristische Praxis, BTJP 1999, S. 183-222, S. 191; Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, Zürich 2007, S. 476 N. 5 zu Art. 93.

¹⁴ Vgl. etwa: www.suchtpraevention-zh.ch/publikationen/informationmaterial/#Flap/2

¹⁵ www.zug.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/gesundheitsamt/suchtberatung

lungen der Selbstregulierungsorganisation *Pan European Game Information* (PEGI; www.pegi.info und www.pegionline.eu) Beratung suchende Eltern unterstützen.

IV. Rechtsvergleich

1. Nachbarkantone

Der Kanton Luzern hat die Empfehlungen der schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film mit einer Änderung seiner Gewerbepolizeiverordnung vom 4. April 1995 für verbindlich erklärt (Änderung von § 3a vom 27. November 2012).

Auch der Kanton Zürich hat die Empfehlungen der schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film auf seinem Kantonsgebiet auf dem Verordnungsweg für anwendbar erklärt (Kantonale Filmverordnung [KFIV] vom 31. Oktober 2012). Gegen diese Verordnung ist allerdings beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben worden. Dies mit der Begründung, dass die in der Verordnung vorgenommene Erhöhung des Mindestalters für Filme, die nicht für Jugendliche geeignet sind, von 16 auf 18 Jahre gegen das kantonale Filmgesetz verstosse. Dies führte dazu, dass die Verordnung erst teilweise in Kraft getreten ist.

Die Kantone Aargau und Schwyz kennen derzeit noch keine gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz im Filmwesen und hinsichtlich von elektronischen Trägermedien.

2. Deutschland und Österreich

Deutschland hat den Jugendschutz hinsichtlich Alkohol, Tabak, Bildträger mit Filmen oder Spielen und Filmveranstaltungen etc. in einem einzigen Gesetz, dem Jugendschutzgesetz¹⁶, zusammengefasst. Gestützt auf dieses Gesetz legt die so genannte Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien das Mindestalter für Kino- und Videofilme und für Computerspiele und Bildschirmspielgeräte fest. Die Arbeit an dem per 1. April 2003 in Kraft getretenen deutschen Jugendschutzgesetz wurde unter anderem durch den Amoklauf von Erfurt vom 26. April 2002 beschleunigt. An jenem Tag erschoss ein 19-jähriger Schüler im Gutenberg-Gymnasium in Erfurt 13 Lehrer, zwei Schüler, einen Polizisten und schliesslich sich selbst. Der Amoklauf führte damals zu heftigen öffentlichen Diskussionen zum Thema Jugend und Gewalt, besonders in Bezug auf "Ego-Shooter"-Computerspiele (Gewalt in Computerspielen), weil der Täter einen Grossteil seiner Freizeit mit derartigen Spielen oder mit dem Konsum von gewaltverherrlichenden Filmen verbracht hatte.

In Österreich ist der Jugendschutz hinsichtlich öffentlicher Filmvorführungen auf der Stufe Bundesland geregelt. Im vorliegenden Bericht wird auf eine detaillierte Darstellung der österreichischen Verhältnisse daher verzichtet.

V. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Vom 26. September 2013 bis am 6. Januar 2014 führte die Sicherheitsdirektion eine Vernehmlassung bei den Einwohnergemeinden, den politischen Parteien, dem Gewerbeverband, der Zuger Wirtschaftskammer, der Kino Hürlimann AG, der Zuger Fachstelle punkto Jugend und Kind, der Pro Juventute Zug, dem Gewerkschaftsbund des Kantons Zug sowie der Frauenzentrale Zug durch. Alle Einwohnergemeinden, die ALG, die CVP, die SP und die SVP sowie die Kino Hürlimann AG als auch die Zuger Fachstelle punkto Jugend und Kind nahmen die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

¹⁶ Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476)

Sämtliche Einwohnergemeinden, alle teilnehmenden Parteien und auch die die Fachstelle punkto Jugend und Kind begrüssen den vorliegenden Gesetzesentwurf ausdrücklich und stimmen der vorgeschlagenen Totalrevision im Grundsatz zu. Sie alle erachten die Totalrevision als erforderlich. Insbesondere begrüssen sie auch den Einbezug des Zugänglichmachens von Filmen und Spielen mehrfach ausdrücklich. Allein die Kino Hürlimann AG als einzige Kinobetreiberin im Kanton Zug beantragt, es sei von Altersbeschränkungen gänzlich abzusehen (soweit nicht das Mindestalter 16 angezeigt sei).

a) Keine neuen Gebühren

Die SVP fordert, dass durch die Überarbeitung des Filmgesetzes keine neuen Kosten entstehen und keine neuen Stellen geschaffen werden. Beides ist der Fall: Es werden keine neuen Stellen geschaffen. Vielmehr werden gegenwärtig noch zu erhebende Gebühren abgeschafft.

b) Prüfung des Regelungsortes

Hünenberg regt an, die im FATG enthaltenen Normen in ein anderes Gesetz, z. B. das Gesundheitsgesetz, zu integrieren. Gegen ein derartiges Vorgehen spricht, dass der Jugendmedienschutz ein thematisch in sich abgeschlossenes Fachgebiet darstellt. Dessen Einordnung in einem anderen Gesetz würde damit dem Gebot der Einheit der Materie zuwiderlaufen. Weil das FATG nebst der Delegationsnorm umfassende Definitionen des Regelungsumfanges, die Kommunikations- und Kontrollpflicht und eine Strafbestimmung enthält, ist der vorliegende Regelungsbedarf zudem wesentlich komplexer als jener für das im Gesundheitsgesetz geregelte Plakatwerbe- bzw. Verkaufsverbot für Tabak und Alkohol. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat zudem Ende 2009 im Rahmen der Behandlung zweier parlamentarischer Vorstösse die Schaffung eines (eigenen) Gesetzes ausdrücklich zugesichert.

c) Eigenständige Zuger Lösung

Die Kino Hürlimann AG fordert, dass Kinder und Jugendliche, die jünger als 16 Jahre alt sind, berechtigt wären, alle Filme anzusehen, sofern sie von einer Person begleitet wären, die älter als 16 Jahre alt ist. Eine diesbezügliche Ausnahme sei einzig für Filme vorzusehen, für welche eine noch zu bestimmende Stelle das Mindestalter 16 Jahre vorsähe.

Dieser Vorschlag würde den Bestrebungen der gesamtschweizerischen Vereinheitlichung, die insbesondere auch von ProCinema und dem Schweizer Video-Verband getragen werden, zuwiderlaufen. Mit dem Vorschlag würde der Rechtsunsicherheit und der Verunsicherung von Konsumentinnen und Konsumenten Vorschub geleistet, weshalb der Regierungsrat ihn ablehnt. Das Gleiche gilt für den Eventualantrag der Kino Hürlimann AG, wonach Kinder und Jugendliche, sofern sie von einer Person begleitet werden, die das Mindestalter bereits erreicht hat, Eintritt ins Kino erhalten sollten, auch wenn sie bis zu sechs Jahre jünger als das geforderte Mindestalter wären.

d) Jugendschutz umfassend regeln

Die Fachstelle punkto Jugend und Kind regt sinngemäss an, auch den häuslichen, nicht öffentlichen Bereich zu regulieren. Der Regierungsrat weist diesbezüglich darauf hin, dass sich nicht alle Lebenssachverhalte und insbesondere auch nicht alle Erziehungsfragen durch die Gesetzgebung lösen lassen. Die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder ergibt sich aus der Natur der Elternschaft. Die entsprechende Beistandspflicht der Eltern ist zudem im Abschnitt über die Gemeinschaft der Eltern und Kinder des Zivilgesetzbuches gesetzlich auch ausdrücklich statuiert (Art. 270 ff. ZGB).

e) Lehrerschulung, Elternbildung

Die ALG sowie die Fachstelle punkto Jugend und Kind regen an, in der Ausführungsverordnung zum Filmgesetz sei die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, die Elternbildung und die Lehrerschulung zu fördern und die Bekanntmachung der Plattform www.jugendundmedien.ch zu statuieren. So berechtigt das Ziel dieser Anliegen ist, so falsch wäre es nach Überzeugung des Regierungsrates, sie im vorliegenden Gesetz zu regeln. Medienkompetenz ist den Kindern und Jugendlichen in erster Linie durch die Eltern zu vermitteln. Soweit ergänzend auch die Schule (inklusive Lehrer- und Elternbildung) gefordert ist, sind entsprechende Aufgaben und Ziele in den Lehrplan aufzunehmen. Der sich derzeit in Ausarbeitung befindliche Lehrplan 21 der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz enthält denn auch mehrere, ganz konkrete und einschlägige Lehr- bzw. Lernziele bezüglich Medienkompetenz. So sollen die Schülerinnen und Schüler beispielsweise "die Chancen und Risiken der individuellen Mediennutzung differenziert benennen können und wissen, wie sie damit umgehen können (z.B. Suchtpotential, Beeinflussung durch Werbung)"¹⁷.

f) Abgrenzung des Begriffs "physische Datenträger"

Die CVP regt an, den Begriff der "physischen Datenträger" zu präzisieren und insbesondere zu klären, ob beispielsweise so genannte "Cloud-Daten", welche auf im Kanton Zug stehenden Servern gespeichert seien, unter die vorliegende Regulierung fallen würden oder nicht. Darauf ist nachstehend in den Erläuterung der einzelnen Gesetzesbestimmungen einzugehen.

g) Definition des Begriffs "audiovisuelle Trägermedien"

Risch, Walchwil, Zug, die ALG und die SVP machen geltend, dass die (ursprünglich noch im Text des Gesetzesentwurfes enthaltenen) Begriffe "Videofilme, DVDs, Computer-, Konsolen- und Videospiele" durch den Ausdruck "Filme und Spiele" zu ersetzen sei, weil sich die Technik in diesem Bereich derart schnell ändere, dass die gewählten Begriffe mit grösster Wahrscheinlichkeit nach kürzester Zeit veraltet wären. Diesen berechtigten Argumenten ist zuzustimmen, weshalb der Gesetzestext entsprechend angepasst wurde.

h) Bezeichnung der Alterseinstufungsinstitutionen bereits auf Gesetzesebene

Risch, Walchwil, Zug und die ALG sprechen sich dafür aus, dass bereits im Gesetzestext (und nicht erst in der Verordnung) konkret die Institutionen bezeichnet werden, deren Altersempfehlungen in der Folge im Kanton Zug Geltung haben sollen. Der Regierungsrat lehnt dieses Begehren aus nachstehenden Gründen ab: Gemäss dem geltenden Recht ist es die Sicherheitsdirektion, die die Altersfreigabe festzusetzen hat. Neu soll diese Kompetenz eine Verwaltungsstufe höher angesiedelt werden und dem Regierungsrat zukommen. Insofern findet durch die vorliegende Gesetzesrevision bereits eine hierarchische Anhebung der Zuständigkeitsordnung statt. Die Ansiedlung der Kompetenz beim Regierungsrat ist zudem auch sachlich stufengerecht. Eine weitere Anhebung in dem Sinne, dass (zumindest mittelbar) der Kantonsrat die Alterslimiten bereits im Gesetz festlegt (statt wie bisher die Sicherheitsdirektion), erachten wir als nicht zielführend. Regelmässige Änderungen sind in diesem Bereich absehbar (inkl. die Umbenennung von entsprechenden Organisationen, Neubildungen etc.) und die vorgeschlagene Lösung würde in der Folge wiederholt zu Gesetzesanpassungen führen.

i) Festlegung des Mindestalters durch den Regierungsrat

Die SVP beantragt, dass der Regierungsrat das Mindestalter festlege und dass eine Weiterweisung durch die Institutionen und Organisationen, auf deren Empfehlungen der Regierungsrat verweise, unzulässig sei. Diese Anregung hat der Regierungsrat insofern aufgenom-

¹⁷ <http://konsultation.lehrplan.ch/index.php?nav=30|20|42&code=a|10|0|2|0|5>

men, als der Gesetzestext wie folgt angepasst wurde: "Der Regierungsrat legt das Mindestalter fest. Er kann dabei auf die Empfehlungen von geeigneten Institutionen und Organisationen verweisen. Weiterverweisungen durch diese sind zulässig". Es wird nicht Aufgabe des Regierungsrates sein, für jeden einzelnen Film und jedes Computerspiel die Alterseinstufung selbst vorzunehmen. Vielmehr muss er in der Verordnung auf die Entscheide anderer Institutionen (Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film, FSK, PEGI etc.) verweisen können. Nur so lässt sich die gewünschte Vereinheitlichung erzielen. Die Subdelegation muss für jene Fälle zulässig sein, in denen die (erst-)genannten Institutionen keine eigenen Entscheide fällen, sondern auf die Alterseinstufungen anderer Organisationen verweisen (was regelmässig wenn nicht sogar mehrheitlich der Fall ist).

j) Bestrafung im Ordnungsbussenverfahren

Die ALG, die CVP und die SP beantragen, Widerhandlungen gegen das FATG seien gestützt auf § 15 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013 (ÜStG; BGS 312.1) im Ordnungsbussenverfahren zu bestrafen, weshalb der Bussenkatalog gemäss § 15 ÜStG entsprechend ergänzt werden müsse. Der Regierungsrat lehnt dies aus folgenden Überlegungen ab: Eine Ahndung von Widerhandlungen gegen das FATG kommt nur dann in Betracht, wenn entweder Anzeige erstattet wird oder aber wenn Polizeiangehörige eine Widerhandlung feststellen. Nun ist es aber eben gerade nicht Sinn und Zweck dieser Vorlage, dass die wertvollen Ressourcen der Polizei für (gegebenenfalls verdeckte) Fahndung in diesem Bereich eingesetzt werden. Priorität wird wie bisher die Orientierungsfunktion der Altersfestlegungen haben und nicht etwa entsprechende (Polizei-) Kontrollen. Bei entsprechenden Bussen wird es sich daher mitnichten um ein Massengeschäft handeln. Vielmehr soll die Strafnorm nur (aber immerhin) dann greifen, wenn gravierende oder systematische Widerhandlungen zur Diskussion stehen. Kommt hinzu, dass Widerhandlungen gegen das FATG ein sehr unterschiedlicher Unrechtsgehalt zukommen kann. Eine Kinobetreiberin etwa, die über Wochen oder Monate wiederholt falsche Altersangaben publiziert, wird anders zu bestrafen sein als beispielsweise ein Verkäufer, der beim Verkauf eines Filmes einmalig den Ausweis eines Kindes nicht verlangt. Der erwähnte Antrag ist daher abzulehnen.

k) Keine Herabsetzung bei begleiteten Kinobesuchen

Die ALG und die Fachstelle punkto Jugend und Kind beantragen, dass das Mindestalter in der Verordnung auch in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person bzw. einer erwachsenen Begleitperson beim generellen Mindestalter eines unbegleiteten Kinobesuches zu belassen sei. Dieses Anliegen wird der Regierungsrat im Rahmen des Erlasses der Verordnung zu prüfen haben. Er weist aber bereits an dieser Stelle darauf hin, dass es grundsätzlich keinen Sinn machen würde, wenn der Kanton Zug auf ein gesamtschweizerisches Alterseinstufungsregelwerk verweisen würde, um dann trotzdem abweichende kantonale Bestimmungen zu beschliessen.

VI. Erläuterung der einzelnen Gesetzesbestimmungen

Titel und Abkürzung des Gesetzes

Nach der vorliegenden Totalrevision soll bereits aus dem Titel des Gesetzes hervorgehen, was darin reguliert wird. Gestützt auf dieses Anliegen ist es zentral, dass der Jugendschutz im Titel des Gesetzes aufscheint. Zudem werden neu - zusätzlich zu den Filmen - auch die audiovisuellen Trägermedien erwähnt. Zwecks einfacher Zitierbarkeit ist dem Gesetzstitel eine prägnante Abkürzung zur Seite gestellt worden (FATG).

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Abs. 1:

Das vorliegende Gesetz regelt den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und audiovisuellen Trägermedien.

Insbesondere auch durch die Mindestalterangaben auf audiovisuellen Trägermedien soll so- dann indirekt sowohl die Bevölkerung als auch der Detailhandel hinsichtlich des alterskonfor- men Medienkonsums sensibilisiert werden. Eltern, Lehrkräfte und andere erziehungs- und auf- sichtsberichtigte Personen erhalten durch die neuen Gesetzesbestimmungen und die Alters- angaben auf den entsprechenden Produkten Anhaltspunkte für die Auseinandersetzung mit den audiovisuellen Trägermedien.

Abs. 2:

Die vorliegende Regulierung hat im Bewusstsein ihrer begrenzten Wirkung zu erfolgen. Mit der vorgeschlagenen Regelung kann der Jugendschutz im häuslichen Bereich vor den Fernsehge- räten (klassisches Fernsehen, Video on Demand etc.) ebenso wenig gewährleistet werden wie hinsichtlich des Internets und der Weitergabe von Videospielen etc. innerhalb der Familie oder unter Kindern und Jugendlichen selbst. Während im erstgenannten Bereich gegebenenfalls der Bund dereinst regulierend einschreiten könnte, haben im zweitgenannten Bereich auch in fer- ner Zukunft die Eltern ihre Verantwortung allein wahrzunehmen.

§ 2 Begriffe

Absatz 1:

Wie im bisherigen Filmgesetz soll der gesetzliche Jugendschutz nur bei Filmvorführungen zur Anwendung gelangen, die öffentlich sind. Als öffentlich gilt eine Filmvorführung, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist. Das Bundesgericht hat den diesbezüglichen Begriff weiter entwickelt und hielt in BGE 111 IV 151 fest, dass für den Begriff der Öffentlichkeit zwei Kriterien massgeblich seien. Erforderlich sei, dass sich eine Äusserung erstens an eine grössere Anzahl von Personen richte, welche zweitens nicht durch persönliche Beziehungen verbunden sei.

Absatz 2:

Zu dem bereits in der Vergangenheit staatlich beaufsichtigten Jugendschutz im Bereich der öf- fentlichen Filmvorführungen ("Kino") sollen neu die Bereiche der physisch gehandelten "Filme" (DVDs, Disketten, CD-ROMs etc.) und der physisch gehandelten "Spiele" (Computerspiele, Spielkonsolen, Videospiele etc.) treten.

Trägermedien sind alle Medien, bei denen Filme, Bilder, Texte oder Töne durch gegenständli- che Weitergabe verbreitet werden, beispielsweise als digitale oder analoge Datenspeicher (DVD, CD-ROM, Diskette, Videokassette). Audiovisuelle Trägermedien sind auch Geräte mit festem Datenspeicher und Bildschirm oder Display, auch mit Lautsprecher, auf denen die ge- speicherten Texte, Bilder oder Töne sichtbar bzw. hörbar werden, z. B. Taschenspielergeräte mit Display, Handys oder Spielkonsolen mit festem Speicher¹⁸. Nicht unter den Begriff audiovisuel- le Trägermedien fallen Daten, Filme und Spiele, die "online" von den Anbietenden zu den Kon- sumentinnen und Konsumenten gelangen. Dies gilt auch für den Fall, dass die entsprechenden Server im Kanton Zug lokalisiert sind: Werden von diesen Servern Filme oder Spiele durch Konsumentinnen oder Konsumenten heruntergeladen, so fehlt es an der physischen Übertra-

¹⁸ Vgl. dazu auch § 1 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Juli 2002, <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gesetze,did=5350.html>

gung eines Datenträgers ("*physischen Datenspeichers*") im Sinne des Begriffes "*Trägermedien*" gemäss § 2 Abs. 2.

§ 3 Mindestalter

Abs. 1:

Im Vergleich zum bisherigen Recht stellt § 3 Abs. 1 formell insofern eine Verschärfung dar, als gemäss altem Recht ab dem 16. Altersjahr keine jugendschutzmässigen Beschränkungen mehr existierten. Um auf die Mindestalterseinstufungen verschiedener Organisationen verweisen zu können (insbesondere auf die Empfehlungen der Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film, die gestützt auf die Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film auch das Mindestalter 18 Jahre kennt), muss das Mindestalter neu auf 18 Jahre festgelegt werden. Nur damit kann die national beabsichtigte Vereinheitlichung verwirklicht werden. Eine perfekte, sehr eindringliche Machart eines Filmes oder eines Spieles in Verbindung mit den aktuellen Möglichkeiten der Bild- und Tontechnik kann dazu führen, dass insbesondere gewaltgeprägte Filme und Spiele für Personen auch zwischen 16 und 18 Jahren ungeeignet erscheinen.

Die Formulierung, wonach der Regierungsrat das Mindestalter festlege, ist in Verbindung mit § 3 Abs. 3 zu lesen: Der Regierungsrat legt das Mindestalter nicht selbst für jeden Film einzeln fest, sondern erklärt die Empfehlungen anderer Institutionen als auf dem Kantonsgebiet des Kantons Zug rechtlich bindend. Die Möglichkeit der Weiterverweisungen ist erforderlich, weil sie geradezu den Normalfall darstellen wird. So werden die meisten Kinofilme nicht durch die schweizerische Kommission Jugendschutz im Film visioniert, auf deren Empfehlungen der Regierungsrat grundsätzlich abzustellen beabsichtigt. Vielmehr wird das Mindestalter gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film für die meisten Filme mittelbar durch die FSK, gegebenenfalls durch den Filmverleiher bzw. die Filmverleiherin, festgelegt. Wenn überhaupt keine derartige Empfehlung besteht, gilt gestützt auf § 3 Abs. 1 FATG im Sinne eines Auffangtatbestandes das Mindestalter 18. Begrifflich gilt es festzuhalten, dass die Ausdrücke Altersfreigabe, Alterseinstufung und Mindestalter in der Literatur und in Fachartikeln abwechselnd synonym verwendet werden.

Die Festlegungen gemäss § 3 gelten selbstredend auch für Vorfilme, "Trailer" oder Filmteile etc., welche vor oder im Rahmen einer Filmvorführung bzw. einer Präsentation eines audiovisuellen Trägermediums vorgeführt werden. Auch diese Vorfilme etc. müssen dem festgelegten Mindestalter des Hauptfilmes bzw. des zugänglich gemachten (Haupt-)Spieles entsprechen. Damit ist gewährleistet, dass der Jugendschutz nicht durch Werbung, Vorfilme („Trailer“) etc. ausgehebelt wird.

Abs. 2:

Was die Altersfreigabe für die Trägermedien anbelangt, ist nur schwer vorstellbar, dass eine kantonale Kommission sämtliche Filme und (Computer-) Spiele testet und einschätzt. Dieses Problem kann jedoch - gleich wie bei den öffentlichen Filmvorführungen - dadurch gelöst werden, dass der Regierungsrat in der Ausführungsverordnung auf die Empfehlungen von anerkannten Bewertungssystemen wie insbesondere der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft FSK und der Pan European Game Information PEGI verweist.

Unter "zugänglich machen" ist der Verkauf, das Ausleihen, die Abgabe und das öffentliche Aufstellen zum Gebrauch etc. zu verstehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Videospiele und weitere von der neuen Regelung betroffene Trägermedien auch in frei zugänglichen Lokalen, wie z. B. in Gastwirtschaftsbetrieben, als zusätzliche Einnahmequelle aufgestellt und von Jugendlichen konsumiert werden können. Der Kinder- und Jugendschutz soll

auch in diesen öffentlich frei zugänglichen Lokalen greifen. Daher fällt nicht nur der entgeltliche Verkauf, sondern auch das (evtl. unentgeltliche) "Zugänglichmachen" - etwa in Warenhäusern zu Werbezwecken - unter die neue Bestimmung.

Abs. 3:

Das Gesetz erklärt den Regierungsrat als zur Festlegung des Mindestalters zuständig. Er wird gestützt auf § 6 in einer Verordnung die Empfehlungen und Festlegungen von geeigneten Institutionen und Organisationen als rechtlich verbindlich erklären. Dabei ist davon auszugehen, dass die durch den Regierungsrat als massgebend erklärte Organisationen ihrerseits zumindest für gewisse Filme oder Spiele häufig auf die Empfehlung von weiteren, anderen Organisationen oder die Empfehlungen der Verleih- oder Herstellerfirmen verweisen. Diese absehbaren kaskadenartigen Weiterverweisungen sollen mit dem Satz "Weiterverweisungen durch diese sind zulässig" als statthaft erklärt werden¹⁹. Konkret soll der Regierungsrat beispielsweise die Empfehlungen der Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film als im Kanton Zug anwendbar erklären können (Delegation) und diese die Empfehlungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (Subdelegation).

Im Bereich der Filmvorführungen und der Filme wird der Regierungsrat voraussichtlich in erster Linie auf die Empfehlungen der Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film verweisen, im Bereich der Spiele in erster Linie auf die Empfehlungen der PEGI.

§ 4 Kommunikations- und Kontrollpflicht

Abs. 1:

Diese Bestimmung übernimmt inhaltlich die Regelung gemäss § 20 des noch in Kraft stehenden Filmgesetzes.

Abs. 2:

"In geeigneter Weise gut wahrnehmbar" bedeutet insbesondere, dass auf der Produkteverpackung auf das Mindestalter hingewiesen wird. Je nach Produkt hat der Hinweis auf das Mindestalter auf der Produkteverpackung oder aber zumindest in einem Vorspann zu erfolgen (wenn keine "Verpackung" existiert), wobei immer sicherzustellen ist, dass die Mindestalterbestimmung vor dem Konsum zumindest ein Mal bewusst wahrgenommen wird.

Abs. 3:

Ohne die Ausweis- und Kontrollpflicht bliebe das Gesetz toter Buchstabe. Personen, die öffentlich Filme vorführen oder Handel mit audiovisuellen Trägermedien betreiben, sind für die Einhaltung der Altersbeschränkungen verantwortlich. Sie haben dies ihrer Kundschaft zu kommunizieren und die Einhaltung des Mindestalters in Zweifelsfällen anhand eines Ausweises zu überprüfen.

§ 5 Strafbestimmung

Gravierende Auswüchse beim Vertrieb an Kinder und Jugendliche sollen mit Busse bestraft werden. Damit das Gesetz durchgesetzt werden kann, ist analog zum Jugendschutz im Gesundheitswesen (§ 68 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 30. Oktober 2008; Gesundheitsgesetz; GesG; BGS 821.1) auch die fahrlässige Tat unter Strafe zu stellen.

¹⁹ Dies in bewusstem Gegensatz zu § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) vom 29. Oktober 1998 (BGS 153.1)

§ 6 Vollzug

Der Regierungsrat wird in einer Verordnung im Sinne von § 3 Abs. 3 insbesondere die Institutionen und Organisationen zu bestimmen haben, welche die Alterslimiten für die einzelnen Filme und Spiele etc. festlegen. Der Bereich der Altersbeschränkungen ist regulatorisch nach wie vor stark im Fluss (neben der Vereinheitlichungstendenz im interkantonalen Rahmen existieren auch auf internationalen Ebene Harmonisierungsbestrebungen). Diesem Umstand ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Detailregelungen nicht auf Gesetzesstufe vorgenommen werden. Den fachlich kompetenten Institutionen und Organisationen und den von ihnen ausgearbeiteten und regelmässig zu revidierenden Detailregelwerken ist vielmehr ein gewisser Gestaltungsspielraum zuzubilligen. So ist beispielsweise auch die Frage, ob für Kinder, die in Begleitung von Erwachsenen einen Kinofilm besuchen, ein anderes Mindestalter gelten soll als für unbegleitete Kinder, nicht auf Gesetzesstufe zu regeln. Anders zu entscheiden würde bedeuten, dass die gesetzliche Regelung des Kantons Zug mit grösster Wahrscheinlichkeit innert Kürze mit einem (zwischenzeitlich revidierten) Regelwerk kollidieren würde, auf das der Regierungsrat für die einzelfallweise Festlegung des Mindestalters verweist.

VII. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Im Vergleich zum bisherigen Recht werden die Bewilligungsgebühren von insgesamt Fr. 250.- pro Jahr entfallen. Die Gesetzesrevision hat keine personellen Auswirkungen.

A	Investitionsrechnung	2014	2015	2016	2017
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag	250	250	250	250
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag	250	0	0	0

VIII. Zeitplan

März 2014	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
April 2014	Kommissionssitzung(en)
Juni 2014	Kommissionsbericht
Juni/Juli 2014	Kantonsrat, 1. Lesung
September 2014	Kantonsrat, 2. Lesung (frühestens zwei Monate nach der ersten Lesung)
September 2014	Publikation Amtsblatt
November 2014	Ablauf Referendumsfrist (60 Tage seit der amtlichen Veröffentlichung)
Mai 2015	Allfällige Volksabstimmung
November 2014	Inkrafttreten

IX. Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, auf die Vorlage Nr. 2367.2 - 14606 einzutreten und dem vorgelegten Gesetz über den Jugendschutz betreffend Filmvorführungen und audiovisuelle Trägermedien zuzustimmen.

Zug, 25. Februar 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart